



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an: gever@bag.admin.ch und transplantation@bag.admin.ch

11. Dezember 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) zur eidgenössischen Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Transplantationsgesetzes) zur eidgenössischen Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen begrüssen den Systemwechsel zur erweiterten Widerspruchslösung und sind mit dem indirekten Gegenvorschlag einverstanden. Der Systemwechsel allein wird zwar kaum zu einem Verschwinden der Warteliste führen, doch ist er ein wichtiger Baustein, um die Situation zu verbessern. Es bleibt auch im Falle eines Systemwechsels unverändert wichtig, die Massnahmen gemäss Aktionsplan „Mehr Organe für Transplantationen“ rasch und konsequent umzusetzen. Dabei ist insbesondere die Schulung des medizinischen Fachpersonals im kompetenten und sensiblen Umgang mit den Angehörigen von grosser Bedeutung.

Mit dem Wechsel zur erweiterten Widerspruchslösung wird die umfassende und regelmässige Information der Bevölkerung noch wichtiger. Die Schweizer Bevölkerung muss insbesondere über die Folgen eines fehlenden Widerspruchs informiert sein und einen einfachen Zugang zum Widerspruchsregister haben.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Für die Grünliberalen ist wichtig, dass die Organspendezahlen erhöht werden. Das Ziel muss sein, dass alle Patientinnen und Patienten, die ein Spenderorgan benötigen, dieses auch erhalten. Auch wenn der Aktionsplan „Mehr Organe für Transplantationen“ zu einer bisher positiven Entwicklung geführt hat und bis 2021 verlängert wurde, bleibt viel zu tun. Es ist nicht hinnehmbar, dass noch im Jahr 2018 68 Personen verstorben sind, da kein passendes Spenderorgan rechtzeitig gefunden werden konnte – das sind mehr als fünf Menschen pro Monat. Ende 2018 befanden sich 1'412 Menschen auf der Warteliste. Dem standen 158 postmortale Spenden gegenüber, was ein historischer Höchststand ist, aber immer noch unter den Zielen des Aktionsplans bleibt. Es besteht nach wie vor Handlungsbedarf.

Der Mangel an Spendeorganen ist umso unverständlicher, wenn man bedenkt, dass gemäss Umfragen eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung der Organspende grundsätzlich positiv gegenübersteht. Leider wird der Spendewille häufig nicht dokumentiert (z.B. durch Ausfüllen eines Spendeausweises) oder auf andere Weise

kommuniziert. Wie im erläuternden Bericht erklärt wird (Ziff. 2.3), führt das in der Praxis dazu, dass die Angehörigen in dieser belastenden Situation und ohne Kenntnis der Haltung der verstorbenen Person eine Spende oft ablehnen.

Die Grünliberalen begrüßen vor diesem Hintergrund den Systemwechsel zur erweiterten Widerspruchslösung und sind mit dem indirekten Gegenentwurf einverstanden. Der Systemwechsel allein wird zwar kaum zu einem Verschwinden der Warteliste führen, doch ist er ein wichtiger Baustein, um die Situation zu verbessern. Es bleibt auch im Falle eines Systemwechsels unverändert wichtig, die Massnahmen gemäss Aktionsplan rasch und konsequent umzusetzen. Dabei ist insbesondere die Schulung des medizinischen Fachpersonals im kompetenten und sensiblen Umgang mit den Angehörigen von grosser Bedeutung.

Die erweiterte Widerspruchslösung ist dabei möglichst differenziert umzusetzen und soll nicht über das Notwendige hinausgehen. Das bedeutet zum einen, dass der Wille der verstorbenen Person ins Zentrum zu stellen ist. Das gilt bei einer Entscheidung für eine Organspende genau gleich wie bei einer Entscheidung dagegen. Zum anderen sind die Angehörigen einzubeziehen, wenn der Wille der verstorbenen Person nicht ersichtlich ist. Mit anderen Worten soll das blosse Fehlen eines dokumentierten Widerspruchs (insbesondere einer Eintragung im geplanten Widerspruchsregister) nicht für die Organentnahme genügen. Vielmehr ist den nächsten Angehörigen die Gelegenheit zu geben, der Entnahme zu widersprechen. Konsequenterweise sollen die Angehörigen dabei nach dem mutmasslichen Willen der verstorbenen Person entscheiden.

Bemerkungen zu einzelnen Aspekten des Vorentwurfs

Allem voran ist es völlig richtig und absolut selbstverständlich, dass die Frage einer Organspende erst nach Abbruch der lebenserhaltenden Massnahmen relevant werden darf (vgl. Art. 8b Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2). Das ist heute so und muss auch in Zukunft so bleiben. Zu diesem Zweck ist es auch richtig, dass die vorbereitenden medizinischen Massnahmen, die vor dem Tod der spendenden Person durchgeführt werden müssen, um eine Entnahme überhaupt erst zu ermöglichen, klar im Gesetz geregelt werden. So sieht der Vorentwurf zu Recht vor, dass diese den Tod der Person nicht beschleunigen und nur mit minimalen Risiken und Belastungen verbunden sein dürfen (vgl. Art. 10 Abs. 1).

Begrüsst wird auch die Sonderregelung für verstorbene Personen unter 16 Jahren sowie für Personen, die vor ihrem Tod über längere Zeit urteilsunfähig waren. Bei ihnen fehlt es an einem rechtsgenügenden Willen zur Frage der Organspende. An dessen Stelle tritt die Entscheidung der nächsten Angehörigen. Es ist daher folgerichtig, dass eine Organentnahme in diesen Fällen nur zulässig ist, wenn die nächsten Angehörigen erreichbar sind und der Entnahme nicht widersprechen (Art. 8 Abs. 4). Im Unterschied dazu ist bei einer erwachsenen urteilsfähigen Person, zu der weder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende vorliegt, die Entnahme auch dann zulässig, wenn keine nächsten Angehörigen innerhalb einer angemessenen Frist erreichbar sind (Art. 8 Abs. 3).

Eine weitere sachlich richtige Differenzierung ist die Kompetenz des Bundesrates, für die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen, die nicht geeignet sind Leben zu retten oder die nur der Herstellung von Transplantatprodukten dienen, eine ausdrückliche Zustimmung zu verlangen. In diesen Fällen würde also weiterhin die erweiterte Zustimmungslösung gelten. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Ausnahme verpflichtend im Gesetz verankert und nicht wie im Vorentwurf als blosse Kann-Vorschrift ausgestaltet werden sollte (Art. 8 Abs. 5).

Mit dem Wechsel zur erweiterten Widerspruchslösung wird die umfassende und regelmässige Information der Bevölkerung noch wichtiger. Die Schweizer Bevölkerung muss insbesondere über die Folgen eines fehlenden Widerspruchs informiert sein und einen einfachen Zugang zum Widerspruchsregister haben. Es ist daher richtig und wichtig, dass die entsprechenden Informationspflichten von Bund und Kantonen im Gesetz verankert werden (Art. 61 Abs. 2).

Nicht einverstanden sind die Grünliberalen mit dem Vorschlag, die Definition der nächsten Angehörigen, die zum Widerspruch berechtigt sind, weiterhin dem Bundesrat zu überlassen (Art. 8b Abs. 6 Bst. a). Im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist der Kreis der Personen, der zur Vertretung bei medizinischen Behandlungen befugt ist, im Gesetz geregelt (Art. 378 ZGB). Das Gleiche muss im Transplantationsgesetz gelten, dies umso mehr, als den nächsten Angehörigen auch nach dem Wechsel zur erweiterten Widerspruchslösung eine wichtige Rolle zukommt. Weiter sind auch die Modalitäten und die Fristen für den Einbezug der nächsten Angehörigen im Gesetz und nicht in der Verordnung zu regeln (Art. 8b Abs. 6 Bst. b). Diese Fragen sind wesentlich für den Stellenwert, den man dem *effektiven* Einbezug der Angehörigen einräumt. Es muss sichergestellt sein, dass alle angemessenen Anstrengungen unternommen werden, um die nächsten Angehörigen zu erreichen und deren Stellungnahme einzuholen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständige Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion